



**Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der  
Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration**

**(Integrationsrichtlinie)**

Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse B, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, des Europäischen Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung der Wiederherstellung, den Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Zielgruppen des Arbeitsmarkts unter Berücksichtigung der Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“.

Zielgruppen der Förderung sind Arbeitslose, die im Sinne des § 18, 3. Sozialgesetzbuchs (SGB III) i.V.m. § 16 SGB III ein Jahr und länger arbeitslos sind und mittel- bis langfristig integrierbar sind oder aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Situation eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von mehr als einem Jahr haben (vorläufige negative Prognoseentscheidung des Jobcenters) sowie bildungsarme Strafgefangene und Straftlassene mit multiplen Vermittlungshemmnissen.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
- Operationelles Programm „Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 - ABLEU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470-486 (i. F. ESF-VO);
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates 2006 - ABLEU L 347 v. 20. Dezember 2013, S. 320-469 (i. F. AllgVO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte.
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380); ABLEU L 7 S. 3.

- 1.3 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) ist als spezifisches Ziel die Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit definiert.

Zur Effektivitätsprüfung sind insbesondere folgende Ergebnisindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige
- Anteil der Teilnehmenden an Integrationsbegleitungsprojekten (Projekte nach Ziffer 2.1) sowie Projekten zur beruflichen Qualifizierung und Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Straftlassenen einschließlich der Nachsorge (Projekte nach Ziffer 2.3), die nach Beendigung des Projekts ihre berufsfachliche und/oder persönliche Situation verbessert haben

- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Bedarfsbasierte Empfehlungen der regionalen und fachlichen arbeitsmarktpolitischen Gremien zu regionalen Leitthemen fließen in die Förderentscheidungen ein.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Projekte zur individuellen Integrationsbegleitung:

Gefördert wird die projektbezogene Begleitung zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit, zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in zweckmäßige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Ergänzend zu den Eingliederungsleistungen der Grundsicherungsträger können dabei folgende Elemente Berücksichtigung finden:

- Erweiterte Kompetenzanalysen,
- Individuelle Integrationsplanung und –begleitung, mit dem Ziel der nachhaltigen beruflichen Integration unter Berücksichtigung der sozialen, personalen und Bildungssituation,
- Initiierung bzw. Vermittlung von integrationsfördernden Hilfen, Maßnahmen und Projekten,
- Pflege und Ausbau von Integrationsnetzwerken,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Unternehmenskontakten, Hospitationen, Praktika, Beschäftigung und nachgehender Betreuung,
- Nachbetreuende Begleitung zur Stabilisierung der Beschäftigung

2.2 Projekte der beruflichen Qualifizierung zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden sowie zur Steigerung ihrer Anpassungsfähigkeit an den sozialen, technischen und wirtschaftlichen Wandel. Die berufliche Qualifizierung zur Erreichung des Förderziels kann durch eine sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ergänzt werden, sofern sie zur Unterstützung der Wiedereingliederung in das Berufsleben bzw. zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen beiträgt.

2.3 Projekte zur beruflichen Qualifizierung und Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Straftlassenen einschließlich der Nachsorge.

2.4 Berufliche Integrationsprojekte zur Verbesserung der Chancengleichheit und Projekte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Projekte, durch die Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration erprobt oder begleitet werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Teilnehmenden sollen ihren Wohnsitz in Thüringen haben.

4.2 Die Zuweisung der Teilnehmenden von **Projekten nach Ziffer 2.1** erfolgt in der Regel durch die zuständigen Jobcenter. Ein freier Zugang für Teilnehmende ist möglich, wenn sie länger als 12 Monate arbeitslos sind und keine Leistungen der Grundsicherung erhalten. Eine Teilnahme von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Asylberechtigten ist nur zulässig, wenn sie länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet sind.

Die Zuweisung der Teilnehmenden für **Projekte nach Ziffer 2.2** erfolgt immer durch die zuständigen Jobcenter. Darüber hinaus ist eine fachliche Votierung des Projekts durch das zuständige Jobcenter bzw. durch die zuständige Arbeitsagentur in Form einer formgebundenen Checkliste Zuwendungsvoraussetzung. Zudem muss für die Teilnehmenden bei einer Zuweisung mit sozialpädagogischer Begleitung die Bestätigung des zuständigen Jobcenters zur Notwendigkeit einer solchen vorliegen.

Die Zuweisung der Teilnehmenden für **Projekte nach Ziffer 2.3** erfolgt durch die jeweilige Thüringer Justizvollzugseinrichtung im Rahmen ihres integrationsgerichteten Vollzugsplanungsauftrages. Darüber hinaus ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung und dem das Projekt durchführenden Träger Zuwendungsvoraussetzung.

Die Zuweisung für **Projekte nach Ziffer 2.4** erfolgt, sofern dort eine Teilnehmerbetreuung erfolgt, analog zur Zuweisung nach Fördergegenstand 2.1.

4.3 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsmäÙe Durchführung und Abrechnung des Projekts bietet. Eine Zuwendung soll insbesondere dann nicht erfolgen, wenn

- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- eine Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

4.4 Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für das Projekt eindeutig beurteilt werden können.

Zur Bemessung der förderfähigen Entgelte für festangestelltes Personal sind bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil folgende Vergleichswerte nach der Entgeltverordnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner jeweils gültigen Fassung heranzuziehen (Entgeltgrenzen):

- |   |             |
|---|-------------|
| - Projektleiterinnen und Projektleiter, Dozentinnen und Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:                 | bis zu E 13 |
| - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter, Lehrausbilderinnen und Lehrausbilder: | bis zu E 11 |
| - Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter:   | E 9         |

Die aufgeführten Funktionen können durch weitere Tätigkeiten ergänzt werden, soweit dies fachlich durch die Spezifik der Projektkonzeption begründet ist.

Die pädagogischen Fachkräfte (Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleiter sowie Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und andere fachlich geeignete Coaches) sollen vorrangig fest angestelltes Personal sein, das über einen staatlich anerkannten Abschluss verfügt. Mit Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleitern in Projekten nach Ziffer 2.1 ist darüber hinaus ein projektbezogener Arbeitsvertrag abzuschließen. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen einen den Beschäftigungsinhalten entsprechenden Facharbeiterabschluss nachweisen. Lehrausbilderinnen und Lehrausbilder müssen im Besitz einer staatlich anerkannten Ausbildungseignungsbefähigung (z.B. Meisterabschluss) sein.

Die Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte sind nur dann förderfähig, wenn diese über eine entsprechende fachliche Ausbildung oder über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der sozialen und beruflichen Integrationsarbeit verfügen. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Die o.g. Regelungen der Ziffer 4.4 haben für Personalausgaben, die Bestandteil der standardisierten Einheitskosten / Bundesweiten Durchschnittskostensätze gemäß Ziffer 5.3.1 bzw. Ziffer 5.3.2 Absatz 1 sind, keine Gültigkeit.

Für die Personalausgaben der Projekte nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3, die Bestandteil der standardisierten Einheitskosten sind, gilt:

Mit der Antragstellung bestätigt der Zuwendungsempfänger verbindlich, dass die im Projekt tätigen pädagogischen und anleitenden Personen eine den Beschäftigungsinhalten entsprechende Qualifikation (z.B. Facharbeiterabschluss, Ausbildereignung, abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium) aufweisen.

- 4.5 Das zuständige Thüringer Ministerium kann die Fördermittel für die einzelnen Fördergegenstände insgesamt oder regional kontingentieren.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt in der Regel bis zu 80% der zuschussfähigen Gesamtausgaben.
- 5.2 Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt bei **Projekten der Ziffer 2.1** wie folgt:

- 5.2.1 Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personalausgaben der Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleiter unter Beachtung der hierzu in Ziffer 4.4 getroffenen Regelungen. Nicht förderfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind gemäß Art. 67 (1) lit. d der AllgVO als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175% des rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter förderfähig.

In Projekten nach Ziffer 2.1 soll das Verhältnis von eingesetztem Betreuungspersonal zur Zahl der Teilnehmenden (Betreuungsschlüssel) 1:25 betragen, das heißt, für 25 Teilnehmende soll jeweils eine Integrationsbegleiterin bzw. ein Integrationsbegleiter zur Verfügung stehen. Bei dieser Relation handelt es sich um einen Richtwert, der im Projektverlauf durch Fluktuation der Teilnehmenden abweichen kann. Sinkt im Monatsdurchschnitt die Zahl der Teilnehmenden um mehr als 25% unter den durch den o. g. Betreuungsschlüssel definierten Wert, ist dies vom Zuwendungsempfänger anzuzeigen und die Förderung kann im Ermessen der Bewilligungsbehörde anteilig reduziert bzw. das Projekt abgebrochen werden. Die Anzahl der Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleiter wird durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Thüringer Ministerium festgelegt.

- 5.2.2 Die restlichen Ausgaben zur Durchführung der Projekte werden auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gemäß Artikel 14 (2) der ESF-VO in Verbindung mit Art. 67 (1) lit. d und (5) lit. d der AllgVO ermittelt. Es werden dafür zuschussfähige Ausgaben als Pauschalsatz in Höhe von 40% der förderfähigen direkten Personalausgaben berechnet. Der Pauschalsatz enthält sämtliche zur Durchführung der Projekte notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben.
- 5.3 Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt bei **Projekten nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3** auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO.
- 5.3.1 Bei **Projekten der Ziffer 2.2** werden für die Durchführung der Qualifizierung zuschussfähige Ausgaben als standardisierte Einheitskosten (Teilnehmerstundensätze) in Höhe der jeweils zum Zeitpunkt der Neubewilligungen geltenden Bundesweiten Durchschnittskostensätze (B-DKS) für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) III i. V. m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) in der jeweils gültigen Fassung bemessen. Eine Maßnahmenzertifizierung nach AZAV ist Fördervoraussetzung. Die in der Zertifizierung genannte

Gesamtstundenzahl der Maßnahme ist verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die festgeschriebene Gesamtstundenzahl in Abstimmung mit dem zuständigen Jobcenter erhöht werden, wenn dies dem zusätzlichen Förderbedarf der Teilnehmenden geschuldet ist. Der jeweils zutreffende B-DKS ist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Diese Standardeinheitskostensätze enthalten die zur Durchführung der Qualifizierungen notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.

Die berufliche Qualifizierungsmaßnahme ist auf ein Berufsfeld zu beschränken. Dabei soll die Gruppengröße in der Regel 15 Teilnehmende nicht unterschreiten (Mindestteilnehmerzahl).

Eine Gewährung der Teilnehmerstundensätze erfolgt in der Regel nur bei Anwesenheit des Teilnehmenden. Ausnahmen hiervon durch unschädliche Abwesenheitsgründe sind in einem gesonderten Hinweisblatt geregelt, dass allen Zuwendungsempfängern durch Veröffentlichung auf der GFAW-Webseite [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de) zugänglich ist.

Für 15 Teilnehmende kann jeweils eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen. Bei dieser Relation handelt es sich um einen Richtwert. In begründeten Fällen kann im Ermessen der Bewilligungsbehörde davon abgewichen werden. Bei Abweichungen durch Fluktuation der Teilnehmenden im Projektverlauf gilt Ziffer 5.2.1 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

Personalausgaben für die sozialpädagogische Begleitung sind in Höhe der direkten Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben analog der in Ziffer 5.2.1 Absatz 1 und 2 für Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleiter getroffenen Regelungen förderfähig. Der Einsatz von Honorarkräften für die sozialpädagogische Begleitung ist möglich. In diesem Fall ist ein Stundensatz bis zu 28,44 € pro Stunde förderfähig.

Die im Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Begleitung entstehenden indirekten Ausgaben sind als Pauschalsatz in Höhe von 15% der o. g. förderfähigen Personalausgaben für die sozialpädagogische Begleitung förderfähig.

Für die Aufwendungen der Teilnehmenden für die Fahrten von und zur Bildungsstätte gilt Ziffer 5.4.2.2 Absatz 1 entsprechend.

Entstehen den Teilnehmenden durch ihre Teilnahme Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder, können diese in Höhe des in § 87 SGB III geregelten Monatsbetrags übernommen werden. Bei Teilmonaten wird für jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrags übernommen. Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung im Kausalzusammenhang mit der Projektteilnahme erfolgt. Demnach werden im Rahmen der Richtlinie keine Kosten erstattet, die auch ohne Teilnahme am Projekt entstanden und vom Teilnehmenden oder Dritten getragen worden wären. Eine entsprechende Erklärung der betreffenden Teilnehmenden ist vorzulegen.

5.3.2 Bei Projekten der Ziffer 2.3 sind die zur Projektdurchführung notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig. Diese werden auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO als standardisierte Einheitskosten in folgender Höhe bemessen:

- Für Maßnahmen, die in Lehrwerkstätten stattfinden, die von den Justizvollzugseinrichtungen nicht mit Gerätschaften (Maschinen, Werkzeuge etc.) ausgestattet sind, betragen die standardisierten Einheitskosten
  - a) für Lehrküchen 35,50 EUR pro Teilnehmenden und Ausbildungstag sowie
  - b) für übrige Lehrwerkstätten 35,50 EUR pro Teilnehmenden und Ausbildungstag.
- Für Maßnahmen, die in Lehrwerkstätten stattfinden, die von den Justizvollzugseinrichtungen mit Gerätschaften (Maschinen, Werkzeuge etc.) ausgestattet sind, betragen die standardisierten Einheitskosten

- c) für Lehrküchen 30,60 EUR pro Teilnehmenden und Ausbildungstag sowie
- d) für übrige Lehrwerkstätten 30,60 EUR pro Teilnehmenden und Ausbildungstag.

Gemäß Artikel 65 (8) lit. f der AllgVO sind die förderfähigen Ausgaben spätestens in dem vom Begünstigten eingereichten Abschlussauszahlungsantrag um die während der Maßnahmendurchführung erwirtschafteten Nettoeinnahmen zu verringern, sofern bei der Bemessung der standardisierten Einheitskosten die Nettoeinnahmen vorab nicht berücksichtigt wurden.

Im Bereich der Lehrküchen wurden die Nettoeinnahmen bei der Bildung der unter Buchstabe a) und c) aufgeführten standardisierten Einheitskosten vorab berücksichtigt.

Darüber hinaus werden die von den Justizvollzugseinrichtungen getragenen Ausgaben für teilnehmerbezogene Vergütungen und Aufwendungen für die Bildungskoordinatoren der JVA als standardisierte Einheitskosten in Höhe von 15,30 EUR pro Teilnehmer und Ausbildungstag als zuwendungsfähig anerkannt.

Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird die tatsächliche Anzahl der anwesenden Teilnehmer zugrunde gelegt.

Abwesenheiten von Teilnehmenden führen dann nicht zu einer Verringerung der berücksichtigungsfähigen Zahl der Teilnehmenden, wenn die zugrunde liegenden Faktoren außerhalb der Einflussnahme des Zuwendungsempfängers liegen (Krankheit eines Teilnehmers, vollzuglich bedingte vorübergehende Abwesenheiten wie z. B. Gerichtstermine) und eine Nachbesetzung nicht möglich ist.

Für das Verhältnis von Personal zu Teilnehmenden gelten folgende Richtwerte:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter 2:45;
- Lehrausbilderinnen und Lehrausbilder 1:15;
- Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (alternativ Lehrkräfte) 1:30.

5.4 Die Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt bei **Projekten der Ziffer 2.4** wie folgt:

5.4.1 Die Ermittlung der direkten Personalausgaben für das Fachpersonal erfolgt analog zu den in Ziffer 5.2.1 Absatz 1 und 2 für Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleiter getroffenen Regelungen.

5.4.2 Die direkten Sachausgaben für die Durchführung der Projekte werden unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und in den dort aufgeführten Ausnahmefällen als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO ermittelt.

5.4.2.1 Fahrt- und Reiseausgaben:

Für projektbezogene Strecken von Projektmitarbeitenden, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die tatsächlichen Fahrausgaben höchstens bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse förderfähig. Für projektbezogene Strecken, die mit einem PKW zurückgelegt werden, ist ein Kilometersatz als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO i. H. v. von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer förderfähig.

Für projektbezogene Veranstaltungen sind tatsächliche Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltendem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) förderfähig.

5.4.2.2 Für die Aufwendungen der Teilnehmenden für die Fahrten von und zur Bildungsstätte die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse förderfähig. Für projektbezogene Strecken, die mit einem PKW zurückgelegt werden, ist eine Kilometerpauschale als standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO i. H. v. von 0,20 € pro gefahrenem Kilometer förderfähig.

5.4.2.3 Entstehen den Teilnehmenden durch ihre Teilnahme Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder, können diese in Höhe des in § 87 SGB III geregelten Monatsbetrags übernommen werden. Bei Teilmonaten wird für jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrags übernommen. Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung im Kausalzusammenhang mit der Projektteilnahme erfolgt. Demnach werden im Rahmen der Richtlinie keine Kosten erstattet, die auch ohne Teilnahme am Projekt entstanden und vom Teilnehmenden oder Dritten getragen worden wären. Eine entsprechende Erklärung der betreffenden Teilnehmenden ist vorzulegen.

5.4.2.4 Abschreibungskosten für angeschaffte Gegenstände und Technik sind gemäß Art. 69 (2) der AllgVO förderfähig.

5.4.2.5 Für die Ermittlung der Ausgaben für Räume und Gebäude gilt:

Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Kaltmietausgaben, grundsätzlich bis zur Höhe der ortsüblichen Miete, in der Regel gemäß dem geltenden Mietspiegel. Kalkulatorische Mieten für eigene Räume und Gebäude des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

Mietnebenausgaben bzw. Betriebsausgaben für angemietete und eigene Räume und Gebäude sind als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO in Höhe von monatlich 3,50 € pro Quadratmeter der projektbezogen genutzten Fläche förderfähig.

Nicht förderfähig sind Abschreibungskosten auf selbstgenutzte eigene Immobilien.

5.4.3 Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehenden indirekten Ausgaben werden gemäß Art. 68 (1) lit. b der AllgVO als Pauschalsatz in Höhe von 15% der förderfähigen direkten zuschussfähigen Personalausgaben gewährt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (i. F. GFAW) die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts jederzeit zur Verfügung zu stellen.

6.2 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2) der AllgVO.

6.3 Für jedes Projekt wird durch die Bewilligungsbehörde eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung vorgenommen. Für den Fall, dass das Projekt beihilferelevant ist, kann eine Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses erfolgen. Die Gewährung des Zuschusses setzt hiernach voraus, dass es sich bei der Projektstätigkeit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt, die unter den Anwendungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 lit. b)-e) des DAWI-Beschlusses fällt, sowie dass die gewährte Ausgleichsleistung für die Dienstleistung nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr beträgt (mit Ausnahme der Bereiche Verkehr und Verkehrsinfrastruktur).

## **7. Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der

gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für Projekte nach Ziffer 2.1 soll der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden, das die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Thüringer Ministerium unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durchführt. Hierzu werden potentielle Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 der Richtlinie auf der Homepage der GFAW dazu aufgerufen, geeignete Konzepte einzureichen. Bei der Festlegung der Themen und der Auswahlkriterien sollen die Gremien der regionalisierten Arbeitsmarktpolitik beteiligt werden.

Im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung der eingereichten Konzepte durch eine Jury, in der jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des zuständigen Thüringer Ministeriums, der Bewilligungsbehörde, der Jobcenter sowie des zuständigen fachlichen bzw. regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremiums vertreten ist. Das zuständige Thüringer Ministerium kann nach Bedarf weitere Akteure in die Jury berufen. Im Ergebnis der Jury-Bewertung erfolgt eine dokumentierte Festlegung der Projekte, die in das formelle Antragsverfahren übergehen können.

Bezogen auf den Fördergegenstand nach Ziffer 2.4 kann die Vorschaltung eines Konzeptauswahlverfahrens nach gleichem Muster für einzelne Themen und Vorhaben durch das zuständige Thüringer Ministerium angeordnet werden.

- 7.1.2 Bei Projekten nach Ziffer 2.3 ist analog der Ziffer 7.1.1 zu verfahren mit der Maßgabe, dass die jeweilige Justizvollzugseinrichtung das Konzeptauswahlverfahren im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde durchführt und die Auswahlentscheidung durch eine Jury getroffen wird, der jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Thüringer Justizministeriums, der Thüringer Justizvollzugseinrichtung, der Bewilligungsbehörde GFAW und möglichst auch ortsansässiger Wirtschafts- und Sozialpartner (z.B. IHK, HWK, Arbeitsagentur, Jobcenter) angehören sollen.

- 7.1.3 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie außerhalb von vorgeschalteten Konzeptauswahlverfahren sind bis zu folgenden Stichtagen zu stellen:

- bis zum 15.10. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 1. Quartal des Folgejahres,
- bis zum 15.01. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 2. Quartal desselben Jahres,
- bis zum 15.04. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 3. Quartal desselben Jahres,
- bis zum 15.07. für Projekte mit einem geplanten Beginn im 4. Quartal desselben Jahres.

Die formgebundenen Anträge sind über das Online-Portal der GFAW an die – GFAW mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW. Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der GFAW ([www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de)) erhältlich.

Später als nach den benannten Fristen eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium eine generelle, d. h. über den Einzelfall hinausgehende Fristverlängerung erfolgt ist.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die GFAW mit Bescheid.

Für Projekte nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 findet Nr. 3 der ANBest-P keine Anwendung.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch den Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.4 der ANBest-P als Vorschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger in den folgenden zwei Monaten tätigen wird.

Für Projekte nach Ziffer 2.1 ist mit dem zweiten und allen folgenden Mittelabrufen zusätzlich eine formgebundene Auflistung der integrationsfördernden individuellen Maßnahmen für die Teilnehmenden, bezogen auf den Zeitraum der jeweils vorangegangenen Rate, vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

Mit den Zwischen- und Verwendungsnachweisen ist ein Sachbericht einzureichen. Darüber hinaus sind mit jedem Zwischen- und Verwendungsnachweis ein zahlenmäßiger Nachweis sowie die nachfolgend für die jeweiligen Fördergegenstände aufgeführten formgebundenen Übersichten vorzulegen.

#### 7.4.1 Für **Projekte nach Ziffer 2.1:**

- Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Personalausgaben im Nachweiszeitraum und gesonderter Ausweisung der pauschalierten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge sowie des auf die direkten förderfähigen Personalausgaben bezogenen Pauschalsatzes für Sach- und Verwaltungsausgaben jeweils in einem Gesamtbetrag.
- Liste der Teilnehmenden mit dem Nachweis der Projektteilnahme im Nachweiszeitraum durch Angaben zum Projekteintritt und zum Projektaustritt bzw. der Bestätigung, dass sich die Teilnehmenden zum Ende des Nachweiszeitraums noch im Projekt befanden. Die Angaben sind durch Unterschrift der zuständigen Integrationsbegleiterin bzw. des Integrationsbegleiters zu bestätigen. Ein- und Austritt der Teilnehmenden sind im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren und durch die Unterschrift der Teilnehmenden – im begründeten Ausnahmefall ersatzweise der zuständigen Vermittlungsfachkraft im Jobcenter - zu bestätigen.
- Auflistung der integrationsfördernden individuellen Maßnahmen für die Teilnehmenden in dem noch nicht im Mittelanforderungsverfahren dokumentierten Zeitraum.

#### 7.4.2 Für **Projekte nach Ziffer 2.2:**

- Formgebundene, von den Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitslisten im Nachweiszeitraum.
- Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P. In der Belegliste sind die Personalausgaben der sozialpädagogischen Betreuung und die Ausgaben für die Kinderbetreuung einzeln in ihrer zeitlichen Folge auszuweisen. Die Fahrtkosten der Teilnehmenden, die pauschalierten indirekten Ausgaben und Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge für die sozialpädagogische Begleitung sowie die teilnehmerbezogenen B-DKS werden in der Belegliste jeweils in einem Gesamtbetrag ausgewiesen.

Der Nachweis der Ausgaben für die Fahrten der Teilnehmenden von und zur Bildungsstätte erfolgt über formgebundene Listen, aus denen Art und Umfang der monatlichen Aufwendungen

der Teilnehmenden hervorgehen. Die Teilnehmenden quittieren mit ihrer Unterschrift auf der Liste den Erhalt. Diese Liste ist als Originalbeleg vorzuhalten.

#### 7.4.3 Für Projekte nach Ziffer 2.3:

- Formgebundene Anwesenheitslisten im Nachweiszeitraum, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung oder einer / einem in deren / dessen Auftrag tätigen Bediensteten mit sachlich richtig bestätigt sind.

#### 7.4.4 Für Projekte nach Ziffer 2.4:

- Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Personal- und Sachausgaben im Nachweiszeitraum mit gesonderter Ausweisung der pauschalierten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge sowie der Ausgaben für die Kinderbetreuung.
- Ausgaben auf Basis von vereinfachten Kostenoptionen werden in der Belegliste wie folgt ausgewiesen:

KFZ-Fahrtkostenpauschalen für gefahrene Kilometer werden monatlich in einer Summe unter Angabe der gefahrenen Kilometer ausgewiesen. Als Beleg sind die Fahrtenbücher vorzuhalten.

Der Nachweis der Ausgaben für die Fahrten der Teilnehmenden von und zur Bildungsstätte erfolgt über formgebundene Listen, aus denen Art und Umfang der monatlichen Aufwendungen der Teilnehmenden hervorgehen. Die Teilnehmenden quittieren mit ihrer Unterschrift auf der Liste den Erhalt. Diese Liste ist als Originalbeleg vorzuhalten.

Mietnebenausgaben bzw. Betriebsausgaben für eigene und angemietete Räume werden monatlich in einer Summe unter Angabe der Quadratmeterzahl ausgewiesen.

Die Pauschale für indirekte Ausgaben wird in einer Gesamtsumme ausgewiesen

7.4.5 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der GFAW auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.4.6 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen (vgl. hierzu Ziffer 1.3).

### 7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Die GFAW, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut der AllgVO sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Abschnitt 7, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren. Die in der ESF-VO und der AllgVO i.V.m. Anlage XII dieser VO hierzu erlassenen Vorschriften sind zu beachten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.5.3 Spätestens ab dem 31.12.2015 soll der Datenaustausch zwischen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger, Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie zwischengeschalteten Stellen elektronisch stattfinden. Über Einzelheiten zum Verfahren informiert das Thüringer Ministerium auf seiner Internetseite spätestens ab Oktober 2015.

7.5.4 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten der Richtlinie tritt die gleichnamige Richtlinie vom 15.06.2016 (ThürStAnz. Nr. 26/2016, S. 900-905) sowie deren Änderung vom 06.06.2017 (ThürStAnz. Nr. 27/2017, S.887) für Neubewilligungen außer Kraft.



Erfurt, 06. September.2018

Heike Werner  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie